

**Allgemeine Einkaufs- und Leistungsbedingungen (AEB)**  
**Managementbereich Beschaffung, Logistik und Klinikgastronomie (MB BLK)**  
(14.04.2026)

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>1. Geltungsbereich der Bedingungen</b>	<b>3</b>
<b>2. Begriffe und Abkürzungen</b>	<b>3</b>
<b>3. Angebotslegung</b>	<b>3</b>
<b>4. Medizintechnikprodukte mit Bezug zu China</b>	<b>3</b>
<b>5. Schriftverkehr / Sprache</b>	<b>4</b>
<b>6. Bestellung</b>	<b>4</b>
<b>7. Vertragsgrundlagen</b>	<b>4</b>
<b>8. Auftragsbestätigung / Liefertermin- und Mengenbestätigung / mündliche Absprachen</b>	<b>4</b>
<b>9. Bestelländerungen / Auftragsänderungen</b>	<b>5</b>
<b>10. Eignung des Auftragnehmers</b>	<b>5</b>
<b>11. Subunternehmer</b>	<b>5</b>
<b>12. Arbeitsgemeinschaften / Bietergemeinschaften</b>	<b>6</b>
<b>13. Lieferung</b>	<b>6</b>
<b>14. Ansprechpartner</b>	<b>7</b>
<b>15. Erfüllungsort</b>	<b>7</b>
<b>16. Liefer- / Leistungstermin</b>	<b>7</b>
<b>17. Liefer- / Leistungs- / Annahmeverzug</b>	<b>7</b>
<b>18. Vertragsstrafe / Zurückbehaltungsrecht / Ersatzvornahme</b>	<b>7</b>
<b>19. Übernahme / Abnahme / Gefahrenübergang</b>	<b>8</b>
<b>20. Probetrieb Medizintechnik</b>	<b>9</b>
<b>21. Preis</b>	<b>9</b>
<b>22. Wertsicherung</b>	<b>9</b>
<b>23. Rechnungslegung / Zahlung</b>	<b>9</b>
<b>24. Informationspflicht</b>	<b>10</b>
<b>25. Gewährleistung / Garantie / Instandhaltungsgarantie</b>	<b>10</b>
<b>26. Vertragslaufzeit / Vertragskündigung / Rücktrittsrechts</b>	<b>11</b>
<b>27. Mehrkosten bei Behinderung / Störung</b>	<b>12</b>
<b>28. Schadenersatz</b>	<b>12</b>
<b>29. Versicherung</b>	<b>12</b>

<b>30. Informationsfreiheitsgesetz</b>	<b>12</b>
<b>31. Vertraulichkeit / Veröffentlichungen / Datenschutz</b>	<b>13</b>
<b>32. Gerichtsstand und Recht</b>	<b>13</b>
<b>33. Sonstige Bestimmungen</b>	<b>13</b>
<b>34. Stammdatenpflegesoftware</b>	<b>14</b>
<b>35. Salvatorische Klausel</b>	<b>14</b>

## 1. Geltungsbereich der Bedingungen

- 1) **Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten die nachfolgenden Bedingungen für alle Beschaffungsvorgänge des Managementbereichs Beschaffung, Logistik und Klinikgastronomie.** Im Übrigen sind die gesetzlichen Regelungen des österreichischen Rechts anzuwenden. **Die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers kommen nicht zur Anwendung, es sei denn, die Managementbereichsleitung oder ein(e) Abteilungsleiter:in der Beschaffung des Managementbereichs Beschaffung, Logistik und Klinikgastronomie stimmt diesen ausdrücklich und schriftlich zu.** Die gegenständlichen Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn sich der Auftragnehmer nicht darauf bezieht oder auf seine eigenen Bedingungen verweist. Falls der Auftragnehmer die gegenständlichen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht bereits anerkannt hatte, stimmt er ihnen jedenfalls mit Ausführung der Bestellung zu.

## 2. Begriffe und Abkürzungen

- 1) Auftrag ist das abgeschlossene Rechtsgeschäft, wie z.B. Kauf, Werkvertrag, Dienstleistungsauftrag, SAP-Bestellung des Auftraggebers, usw.
- 2) Auftraggeber – Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsges. mbH, Müllner-Hauptstraße 48, 5020 Salzburg – in weiterer Folge SALK
- 3) Managementbereich Beschaffung, Logistik und Klinikgastronomie – in weiterer Folge MB BLK.
- 4) Medizinproduktebetriebsverordnung - MPBV

## 3. Angebotslegung

- 1) Fordert der MB BLK zur Angebotslegung auf, gleichgültig in schriftlicher oder mündlicher Form, so hat die Angebotslegung stets unter Zugrundelegung der gegenständlichen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu erfolgen. Sofern ein Auftragnehmer von sich aus ein Angebot legt, und sind ihm unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen bekannt, oder hätten sie im bekannt sein können, z.B. aufgrund der Verfügbarkeit auf der Homepage der SALK oder durch bereits zugesandte Bestellungen mit Verweis auf die gegenständlichen AEB, so gilt Entsprechendes. Der MB BLK legt Angebote stets im Sinne der gegenständlichen AEB aus.
- 2) Der Auftragnehmer hat sein Angebot aufgrund der vom MB BLK vorgegebenen Anforderungen zu erstellen. Im Besonderen hat er bei seiner Angebotslegung auf die von der SALK zur Verfügung gestellten Unterlagen, wie allfällige Anfrageunterlagen, Pläne, Produktbeschreibungen, Serviceverträge, usw. zu achten. Sollte der Bieter von den für die Angebotslegungen zur Verfügung gestellten Angaben abweichen, ist er verpflichtet explizit darauf hinzuweisen.

- 3) Sollte die gewünschte Angebotslegung eine technische Ausstattung betreffen, ist der Auftragnehmer verpflichtet sich über die vorliegenden technischen Gegebenheiten zu informieren und, sofern notwendig, einen Besichtigungstermin zu vereinbaren.
  - 4) Mit der Angebotslegung bestätigt der Auftragnehmer, dass er alle für die Angebotslegung notwendigen Unterlagen und Kenntnisstände hatte. Sollte es dennoch aufgrund von Unkenntnis zu Mehrkosten kommen, sind diese vom Auftragnehmer zu tragen.
  - 5) Sofern der MB BLK Mengenangaben zur Angebotslegung zur Verfügung stellt, beruhen diese auf einer Schätzung. Im Fall von medizinischen Verbrauchsmaterial erfolgt die Mengenschätzung im Regelfall für einen Jahresbedarf. Die Verbrauchsmaterialmengen können sich im Verlauf der Vertragslaufzeit erhöhen oder reduzieren. **Sie geben dem Auftragnehmer keinen wie immer gearteten Rechtsanspruch hinsichtlich zu liefernder Mengen bzw. zu erbringenden Leistungen. Den Auftraggeber trifft keine Abnahmeverpflichtung.** Die während der Vertragslaufzeit tatsächlich benötigten Quantitäten sind von den Notwendigkeiten der Praxis, dem Patientenaufkommen, usw. abhängig. Der Auftraggeber wird nur das tatsächlich benötigte Material bzw. die tatsächlich benötigten Leistungen abgelingen. Der Auftraggeber bestellt nach medizinischen Kriterien und Notwendigkeiten (die Verantwortung hierfür liegt in der jeweiligen klinischen Abteilung) die benötigten Produkte.
  - 6) Bei Angebotslegung sind die wesentlichen, mit dem Produkt in Verbindung stehenden Unterlagen und Nachweise dem Angebot beizufügen, z.B. Produktbeschreibung, Sicherheitsdatenblätter, Verpackungsgrößen und Gewichte, CE-Konformitätsbescheinigung, Bedienungsanleitung, Aufbereitungsvorschriften, Serviceintervalle, usw.
  - 7) Der Auftragnehmer trägt alle mit der Angebotslegung in Verbindung stehenden Kosten.
  - 8) Der Auftragnehmer bleibt mind. drei Monate ab Angebotslegung an sein Angebot gebunden.
- ## 4. Medizintechnikprodukte mit Bezug zu China
- 1) Gem. EU-DVO 2025/1197 ist der Auftragnehmer verpflichtet, bei Angebotslegung und in weiterer Folge nach Auftragsvergabe und aufrechter Vertragsverhältnis ausdrücklich nachfolgende Punkte einzuhalten.
    - a. Unteraufträge: Es dürfen nicht mehr als 50% des Gesamtwerts des Vertrags an chinesische Unternehmen als Unteraufträge vergeben werden.

- b. Bei Lieferverträgen ist während der Laufzeit des Vertrags sicherzustellen, dass die gelieferten Medizintechnikprodukte aus China nicht mehr als 50% des Gesamtwerts des Vertrags ausmachen, unabhängig davon, ob diese Medizintechnikprodukte unmittelbar vom Auftragnehmer oder von einem Unterauftragnehmer geliefert oder erbracht werden.
- c. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber spätestens bei Vertragserfüllung auf Verlangen geeignete Nachweise entsprechend den obigen Buchstaben a oder b vorzulegen. Im Falle einer Nichteinhaltung der unter den Buchstaben a oder b genannten Verpflichtungen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine anteilige Vertragsstrafe von 20% des Bestellnettowertes der betroffenen Bestellung zu zahlen.

## 5. Schriftverkehr / Sprache

- 1) In allen den Auftrag / die Bestellung betreffenden Schriftstücken, das sind alle Lieferpapiere (Lieferscheine, Leistungsscheine) und Fakturen, sind die SAP-Bestellnummer (sofern vorhanden), die Lieferantenartikelnnummer je Position, die Mengen je Position und die SALK-SAP-Artikelnnummer je Position anzudrucken.
- 2) Die Vertragssprache ist Deutsch. Die gesamte mündliche und schriftliche Abwicklung des Auftrages hat in deutscher Sprache zu erfolgen. Dies gilt auch für die Dokumentationen, die der Auftragnehmer zu erbringen hat.

## 6. Bestellung

- 1) Grundsätzlich gilt, dass seitens der SALK Bestellungen ausschließlich durch den MB BLK und hier durch die jeweils zuständige Einkaufsabteilung erfolgen. Bestellungen, die nicht vom MB BLK durchgeführt werden, sind für die SALK nicht bindend und begründen für die SALK **keine** Abnahmeverpflichtung und Zahlungsverpflichtung.
- 2) Die Annahme eines Angebots bzw. die Durchführung einer Bestellung erfolgt ausnahmslos schriftlich. Dazu stehen ausschließlich zwei Möglichkeiten zur Verfügung:
  - a) **Annahme des Angebots durch Zusendung einer SAP-Bestellung**, sofern es sich um ein Dauerschuldverhältnis handelt, wird dieses durch Zusendung der ersten SAP-Bestellung angenommen, oder
  - b) **Annahme des Angebots mittels eines Zuschlagschreibens.**

- 3) Eine mündliche Bestellung, eine mündliche Annahme des Angebotes oder eine Annahme mittels E-Mail ist unzulässig und verpflichtet die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsges. mbH weder zur Annahme der Ware oder Dienstleistung, noch zur Zahlung. Alle Kosten die im Zusammenhang mit einer Lieferung aufgrund einer mündlichen Bestellung oder Bestellung mittels E-Mail entstehen, trägt der Auftragnehmer, inkl. aller damit in Verbindung stehenden Aufwendungen der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsges. mbH. In der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsges. mbH. gilt in Bezug auf Aufträge und Bestellungen ausnahmslos das **Schriftlichkeitsprinzip**.

## 7. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

- 1) Die Bestellung auf Basis der gegenständlichen Allgemeinen Einkaufsbedingungen inkl. den Bestimmungen des jeweils gültigen Datenschutzvertrags samt Anlage zum Datenschutzvertrag der SALK, sofern der Vertragsgegenstand eine Datenverarbeitung beinhaltet, sowie inkl. dem Medizintechnik-Servicevertrag und dem Softwarewartungs- und Supportvertrag der SALK, sofern es sich beim Vertragsgegenstand um medizintechnische Ausstattung mit IT-Ausstattung (Hardware und/oder Software) handelt, inkl. den Festlegungen in allfälligen Verhandlungsprotokollen.
- 2) Das Angebot des Auftragnehmers inkl. aller Beilagen (z.B. CE-Konformitätsbescheinigung, Sicherheitsdatenblätter, technische Beschreibung, Produktbeschreibung, Betriebsanleitung, Verpackungsgrößen, SALK-Medizintechnik-Servicevertrag / Softwarewartungs- und Supportvertrag, usw.) basierend auf den gegenständlichen Allgemeinen Einkaufsbedingungen der SALK.
- 3) Vom Auftragnehmer beigebrachte Muster.

## 8. Auftragsbestätigung / Liefertermin- und Mengenbestätigung / mündliche Absprachen

- 1) Grundsätzlich sind seitens des Auftragnehmers die in der Bestellung angeführten Produkte / Leistungen / Mengen / Liefertermine und Anlieferadressen ohne Abänderung / ohne Mengenabweichungen / ohne Verzug und an der in der Bestellung angeführten Lieferadresse / Leistungsadresse anzuliefern bzw. zu erbringen.
- 2) Der Auftraggeber geht im Zeitpunkt der Versendung der Bestellung oder des Zuschlagsschreibens von der vertragskonformen Erfüllung auf Basis der

gegenständlichen Allgemeinen  
Einkaufsbedingungen aus.

- 3) Der Auftragnehmer kann dennoch eine Bestätigung des Liefertermins und der bestellten Mengen zusenden. Sofern er in dieser Bestätigung auf seine Allgemeinen Vertragsbestimmungen / Auftragsbestimmungen verweist, finden diese **ausdrücklich keine Anwendung**. Auch in diesem Fall gelten ausschließlich die gegenständlichen Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers.
- 4) Weicht die Liefertermin- / Mengenbestätigung von der Bestellung oder vom Zuschlagsschreiben ab, hat der Auftragnehmer ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 5) Kommt es nach Auftragserteilung zu ergänzenden mündlichen Absprachen oder mündlichen Änderungen, sind diese unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich an die E-Mail-Adresse [Einkauf-Logistik@salk.at](mailto:Einkauf-Logistik@salk.at) zu melden. Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen bedürfen zwingend der schriftlichen Form. Die Entgegennahme und Umsetzung von mündlichen Änderungen oder Ergänzungen gehen immer zu Lasten des Auftragnehmers. Sollten damit Kosten beim Auftragnehmer oder der SALK einhergehen, trägt diese zur Gänze der Auftragnehmer.
- 6) Die vorbehaltlose Übernahme einer Leistung (z.B. Ware, Dienstleistung) gilt **nicht** als Zustimmung zur Abweichung der Bestellung bzw. der zugrundeliegenden Vertragsbestimmungen.

## 9. Bestelländerungen / Auftragsänderungen

- 1) Bestelländerungen / Auftragsänderungen bedürfen stets der Schriftlichkeit. Mündliche Änderungen sind ungültig und verpflichten die SALK weder zur Annahme, noch zur Bezahlung der erbrachten Lieferung/Leistung.

## 10. Eignung des Auftragnehmers

- 1) Der Auftragnehmer hat gemäß den Vorgaben des österreichischen Bundesvergabegesetzes periodisch und ohne weitere Aufforderung des Auftraggebers seine Eignung nachzuweisen.
- 2) Dem Auftragnehmer steht zur Erbringung seiner Eignungsnachweise die Vergabeplattform „VEMAP“ zur Verfügung.
- 3) Folgende Nachweise sind seitens des Auftragnehmers grundsätzlich beizubringen. Sofern es sich um einen Auftragnehmer mit Firmensitz außerhalb von Österreich handelt, sind die Nachweise äquivalent beizubringen, wobei sich der Auftraggeber in diesem Fall eine Einzelfallprüfung vorbehält.

- a. Aktueller Nachweis der Befugnis (Firmenbuchauszug, Handelsregisterauszug, usw.)
- b. Aktueller Strafregisterauszug von allen Mitgliedern der Geschäftsführung, sämtlichen Prokuristen, sämtlichen Aufsichtsräten, usw.
- c. Aktueller Verbandsregisterauszug
- d. Aktuelle Entpflichtungserklärung
- e. Aktueller Bonitätsnachweis (zulässig sind ausschließlich KSV-Auszug oder Creditreform-Auszug)
- f. Aktueller Versicherungsnachweis in der vom Auftraggeber geforderter Höhe
- g. Aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsanstalt. Ein WIBEKU-Auszug ist nicht zulässig!
- h. Aktuelle Rückstandbescheinigung der Finanzbehörde.
- i. Aktueller Nachweis der Begleichung der Kommunalsteuern.

- 4) Sollte sich bei den oben angeführten Nachweisen eine Änderung ergeben, ist diese unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.

- 5) Beim Fehlen von einem oder mehreren der in Punkt 10.3 aufgezählten Eignungsnachweisen hat der Auftragnehmer nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb von 5 Werktagen den(die) fehlenden Nachweis(e) nachzureichen. Sofern die fehlenden Nachweise nicht fristgerecht beigebracht werden, kann der Auftraggeber den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wobei die Kündigung schriftlich an die letzte bekannte Anschrift des Vertragspartners bzw. mittels E-Mail an die vom Vertragspartner zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse erfolgt. Anfallende Kosten, insbesondere Produktmehrkosten, können mittels Schadenersatzes von Seiten des Auftraggebers geltend gemacht werden.

## 11. Subunternehmer

- 1) Der Auftragnehmer kann sich zur Erfüllung seiner Leistungserbringung eines Subunternehmers bedienen. Sofern er einen oder mehrere Subunternehmer zur Vertragserfüllung beiziehen möchte, muss er dies dem Auftraggeber schriftlich bekanntgeben. Dazu muss der Auftragnehmer nicht nur den Subunternehmer inkl. Firmenbezeichnung, Anschrift und Firmenbuchnummer dem Auftraggeber melden, sondern auch die vom bzw. von dem(n) Subunternehmer(n) durchzuführenden Arbeiten inkl. dem prozentuellen Umfang am Gesamtauftragswert. Des Weiteren hat der Auftragnehmer alle aktuelle Eignungsnachweise gem. Punkt 10.3 von(m) den(m) Subunternehmer(n) beizubringen, bzw. kann sich der jeweilige Subunternehmer auf der Vergabeplattform „VEMAP“ registrieren und seine aktuellen Eignungsnachweise dort hinterlegen, gem. Punkt

10.2, gilt dies auch bei Wechsel eines Subunternehmers durch den Auftragnehmer.

- 2) Damit der bzw. die benannten Subunternehmer seine / ihre Tätigkeit aufnehmen können, bedarf es einer schriftlichen Freigabe durch den Auftraggeber. Dies gilt auch bei Wechsel eines Subunternehmers durch den Auftragnehmer, wobei der Wechsel des Subunternehmers seitens des Auftragnehmers dem Auftraggeber schriftlich angezeigt werden muss und dieser innerhalb eines Monats ausdrücklich schriftlich zustimmen muss. Wenn der Auftraggeber innerhalb des Monats nicht antwortet, so gilt dies als Zustimmung.
- 3) Ausschließlicher Vertragspartner des Auftraggebers ist jedoch der Auftragnehmer, auch wenn Subunternehmer eingebunden werden. Der Auftraggeber wird in allen Fällen ausschließlich mit dem Auftragnehmer verhandeln, die Übernahme durchführen bzw. die Rechnungslegung von diesem akzeptieren. Der Auftragnehmer ist alleiniger Verantwortlicher zur Mangelbehebung und haftet bezüglich aller Schäden in Folge der Lieferung / Leistungserbringung. Ein allfälliger Eigentumsvorbehalt der / des Subunternehmer(s) wird nicht anerkannt.
- 4) Ein Vorlieferant von Waren ist kein Subunternehmer.

## 12. Arbeitsgemeinschaften / Bietergemeinschaften

- 1) Die Angebotslegung durch eine Bietergemeinschaft / Arbeitsgemeinschaft ist zulässig. Sofern die Angebotslegung durch eine Bietergemeinschaft erfolgt, verpflichten sich ihre Mitglieder vor einer beabsichtigten Beauftragung durch den Auftraggeber zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft.
- 2) Bei der Angebotslegung sind von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft / Arbeitsgemeinschaft die in Punkt 10.3 angeführten Eignungsnachweise beizubringen, alternativ können die Nachweise auch auf der Vergabeplattform „VEMAP“ hinterlegt werden.
- 3) Arbeitsgemeinschaften haben eine Geschäftsführung zu bestellen und sie mit einer Vertretungsmacht auszustatten, die sie befähigt, die Arbeitsgemeinschaft in allen Angelegenheiten, die den Auftrag betreffen, wirksam zu vertreten. Die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung und deren Vertretungsmacht sind schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist von allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft rechtsgültig zu unterzeichnen. Bis zum Vorliegen dieser Mitteilung ist jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft zur wirksamen und rechtsverbindlichen Vertretung der Arbeitsgemeinschaft berechtigt. Eine kollektive

Vertretung muss derart gestaltet sein, dass nicht mehr als zwei Personen handeln.

- 4) Arbeitsgemeinschaften, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden nicht beauftragt. Allfällige damit verbundene Kosten seitens des Auftraggebers können den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft in Rechnung gestellt werden.
- 5) Die Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft haften zur ungeteilten Hand.
- 6) Zum Nachweis des Bestehens der Arbeitsgemeinschaft ist der Bescheid über die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vom zuständigen Finanzamt beizubringen.

## 13. Lieferung

- 1) Der Auftragnehmer hat die Lieferung / Leistung vertragsgemäß auszuführen. Abweichungen von der vereinbarten Lieferung / von der Leistung oder vom Leistungsplan bedürfen der Zustimmung durch den Auftraggeber.
- 2) Sofern es sich beim Liefergegenstand um ein Gerät handelt, ist der Auftragnehmer zur Auslieferung des neuesten, aktuellen Gerätes zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins verpflichtet, auch wenn dies einen Typenwechsel bedeutet. D.h., es muss stets das letzte, aktuelle den Angebotsunterlagen / Leistungsverzeichnis und dem Angebot entsprechende Modell ausgeliefert werden.
- 3) Zur Vertragserfüllung zählt auch die allfällig fristgerechte und fehlerfreie IT-Einbindung von Geräten in bestehende IT-Systeme des Auftraggebers.
- 4) Alle angebotenen und allenfalls vorgeführten MUSS-Anforderungen müssen zum Zeitpunkt der Übergabe vollständig erfüllt und umgesetzt sein. Sofern eine oder mehrere MUSS-Anforderungen seitens des Auftragnehmers nicht umgesetzt werden, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Allfällige damit verbundene Kosten trägt der Auftragnehmer zur Gänze.
- 5) Grundsätzlich gilt, dass sämtliche Produkte des Lieferanten/Auftragnehmers zum Lieferzeitpunkt den in Österreich geltenden Gesetzen, Verordnungen, Normen und sonstigen Bestimmungen, insbesondere dem Medizinproduktegesetz 2021 i.d.g.F., zu entsprechen haben. Für sämtliche Lieferungen sind CE-Kennzeichnungen und entsprechende Konformitätserklärungen mitzuliefern. In Bezug auf Produkte und Dienstleistungen seiner Vorlieferanten hat der Auftragnehmer eine Prüf- und Warnpflicht. Kommt der Auftragnehmer dieser Prüf- und Warnpflicht nicht oder nur unzureichend nach, so haftet er dem Auftraggeber für sämtliche, daraus entstandene Schäden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für

sämtliche Arbeitsstoffe dem Auftraggeber die aktuellsten Sicherheitsdatenblätter elektronisch zu übermitteln. Es gelten die Festlegungen des Punktes 33/5 der gegenständlichen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

- 6) Lieferungen haben, gem. den Anforderungen der **SALK-Anlieferrichtlinie** in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.
- 7) Lieferungen erfolgen grundsätzlich **frei Haus** auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.
- 8) Bei einer Lieferung ohne Lieferschein ist der Auftraggeber berechtigt, die Entgegennahme zu verweigern.

#### 14. Ansprechpartner

Seitens des Auftragnehmers ist ein für die Umsetzung vorgesehener Ansprechpartner sowie ein Stellvertreter anzugeben.

#### 15. Erfüllungsort

- 1) Der / Die Erfüllungsorte der Leistung bzw. Lieferung ist / sind der / die in der SALK-Bestellung oder im Zuschlagsschreiben angeführte(n) Ort/Orte.
- 2) Sofern die Warenlieferungen bzw. Dienstleistungen an einem abweichenden Ort erbracht werden, befindet sich der Auftragnehmer im Lieferverzug, siehe Punkt 17.

#### 16. Liefer- / Leistungstermin

- 1) Sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich und schriftlich zu abweichenden Lieferterminen zugestimmt hat bzw. am SAP-Bestellschein eine andere Lieferfrist anführt, gelten nachfolgende Lieferfristen:
  - a. Die Anlieferung von **Verbrauchsmaterialien** (Medikalgüter, gerätespezifische Verbrauchsmaterialien, Güter des allgemeinen Wirtschaftsbedarfs, usw.) erfolgt innerhalb von **max. fünf Werktagen**.
  - b. Die Anlieferung von **Geräten inkl./und Zubehör jeglicher Art** erfolgt innerhalb von **max. 30 Werktagen**.
  - c. Die Anlieferung von Lizenzen erfolgt innerhalb von **max. 10 Werktagen**.
  - d. Der Beginn der Umsetzung von **Dienstleistungen** hat innerhalb von **max. 10 Werktagen** zu erfolgen.
- 2) Eine Lieferung gilt nur dann als fristgerecht erfüllt, sofern sie innerhalb der in Punkt 16.1 genannten Fristen erfolgt ist und am vorgegebenen Erfüllungsort erbracht wurde.
- 3) Sofern die Lieferfristen vom Auftragnehmer nicht eingehalten werden, befindet sich der Auftragnehmer im Lieferverzug.

#### 17. Liefer- / Leistungs- / Annahmeverzug

- 1) Leistungsverzug liegt vor, wenn die geschuldete Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise und im bestellten Umfang erbracht wird.
- 2) Gerät der Auftragnehmer in Verzug, kann der Auftraggeber auf vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages bestehen oder schriftlich erklären, dass er unter Einhaltung einer Nachfrist von 10 Werktagen, sofern die Lieferung /Leistung nicht erbracht wird, vom Vertrag zurücktritt. Der Anspruch auf Vertragsstrafe, gem. Pkt. 18, und darüber hinaus gehende allfällige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben dadurch unberührt.
- 3) Sofern die bestellte Ware/Leistung innerhalb von **drei Monaten** ab vereinbartem Liefer-/Leistungsstermin gem. SAP-Bestellschein nicht geliefert/erbracht wurde, ist die zugrundeliegende Bestellung bzw. die jeweilige Bestellposition ohne weitere Erklärung gegenstandslos und automatisch storniert, sofern der Auftraggeber nicht gem. Pkt. 17.2 seinen Rücktritt erklärt hat. Dies verpflichtet den Auftraggeber ungeachtet der Geltendmachung der Vertragsstrafe, gem. den gegenständlichen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, nicht mehr zur Abnahme der Lieferung/Leistung und berechtigt andererseits den Auftragnehmer auch nicht mehr zur Lieferung/Leistung sowie zur Verrechnung.
- 4) Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer eine Nachfrist von mind. 20 Werktagen zur Annahme durch den Auftraggeber setzen. Kommt der Auftraggeber auch dann seiner Verpflichtung zur Annahme nicht nach, so kann der Auftragnehmer einen Pauschalersatz in der Höhe von max. 2% des Auftragsnettowerts der betroffenen Bestellposition verlangen. Durch die Verrechnung des gegenständlich angeführten Pauschalersatzes sind alle mit dem Annahmeverzug in Verbindung stehenden Kosten des Auftragnehmers abgegolten. Zusätzlich verzichtet der Auftragnehmer auf die Geltendmachung von allfälligen Mehrkosten in Form eines Schadenersatzanspruchs.

#### 18. Vertragsstrafe / Zurückbehaltungsrecht /

##### Ersatzvornahme

- 1) Der Auftraggeber kann einen Anspruch auf Leistung einer Konventionalstrafe geltend machen, wenn der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten wird und trotz dreimaliger schriftlicher Liefermahnung keine Lieferung erbracht wird. Die Liefermahnungen werden am 2., 5. und 10. Tag nach dem vereinbarten Liefertermin gesendet. Erfolgt nach der 3. Liefermahnung innerhalb von 3 Arbeitstagen noch immer keine Lieferung, kann der Auftraggeber die Konventionalstrafe sowie die ggf. entstandenen Mehrkosten durch getätigte Ersatzvornahmen verlangen. Die Konventionalstrafe kann maximal 3,0

% von der Nettosumme der jeweiligen vom Verzug betroffenen Bestellposition betragen. Die SALK ist berechtigt, die fällig gewordene Vertragsstrafe sowie die Mehrkosten einer Ersatzvornahme in Rechnung zu stellen oder von fälligen Zahlungen abzuziehen. Diese Strafe wird ausdrücklich als Mindestsatz vereinbart. Ein über die Konventionalstrafe hinausgehender Schaden ist auch bei leichter Fahrlässigkeit zu ersetzen. Eine Konventionalstrafe steht unabhängig davon zu, ob auch die Voraussetzungen für die Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund erfüllt sind oder nicht.

- 2) Dem Auftraggeber steht ergänzend zur Vertragsstrafe bei teilweiser Nichterfüllung von angebotenen Leistungen ein Zurückbehaltungsrecht in der Höhe von 10% des Bestellwertes bis zur endgültigen Leistungserbringung zu, sofern Teilzahlung vereinbart wurde. Dies gilt auch dann, wenn Leistungen / Waren mit € 0,00 angeboten wurden.

## 19. Übernahme / Abnahme /

### Gefahrenübergang

- 1) Die Lieferung von Verbrauchsmaterialien oder Leistungen gilt hinsichtlich ihrer Qualität und Quantität erst **10 Werktage** nach der Anlieferung als übernommen.
- 2) Liegen auf Seiten des Auftragnehmers Gründe vor, die keine Übernahme der SALK möglich machen, wie z.B. ein fehlerhafter Lieferschein / Leistungsschein, ein Lieferschein / Leistungsschein ohne Bestellbezug oder die Unmöglichkeit der Erkennbarkeit für welchen Bereich die Lieferung / Leistung bestimmt ist, verlängert sich die Frist für die Übernahme um jene angemessene Frist, die für die Klärung des Vorfalls erforderlich ist.
- 3) Erfolgt eine Anlieferung ohne Lieferschein, wird diese solange nicht angenommen, bis der Lieferschein seitens des Auftragnehmers nachgereicht wurde.
- 4) Eine Mangelrüge oder die Mitteilung eines Mangelverdachts, sofern der Mangel des Weiteren unverzüglich konkretisiert wird verhindert die Übernahme.
- 5) Die vollständige Lieferung und Installation eines Gerätes (nicht Medizintechnik) ist unverzüglich der zuständigen technischen Fachabteilung zu melden, um einen Abnahmetermin zu vereinbaren. Die Abnahme des Gerätes erfolgt ausschließlich durch den von der Fachabteilung namhaft gemachten Ansprechpartner des Auftraggebers. Die Abnahme wird auf einem Abnahmeprotokoll des Auftraggebers protokolliert.
- 6) Bei einem medizintechnischen Gerät müssen vor dessen Abnahme nachfolgende Voraussetzungen

und Unterlagen seitens des Auftragnehmers vorliegen bzw. beigebracht werden.

- a. **Vollständige Lieferung, Installation und Inbetriebnahme** gem. Beauftragung
- b. **Vollständige Übergabe einer deutschsprachigen Gerätedokumentation** in elektronischer Ausführung

#### Bestehend aus:

- Betriebs- und Wartungsanleitung
  - Funktionsbeschreibung
  - Installations-, Montage- und Schaltpläne
  - Mess- und Prüfprotokolle, die am Aufstellungsort erstellt wurden.
- c. **Übergabe der notwendigen Bescheinigungen** an den Auftraggeber

#### Bestehend aus:

- CE-Kennzeichnung,
  - STK-Protokoll, gem. MPG i.d.g.F.
  - Abnahmeprüfprotokoll
  - Nachweis der Einhaltung der Spezifikationen
  - Übernahmeprotokoll = das vollständig ausgefüllte Stammdaten-Aufnahmeblatt
  - Schulungsprotokoll = der schriftliche Nachweis der Personalschulung
- d. Mit dem Schulungsprotokoll erbringt der Auftragnehmer den Nachweis, dass er auf seine Kosten die verpflichtend durchzuführende, eingehende und vollständige Einschulung des medizinischen Bedienpersonals gem. der MPBV in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt hat. Die Schulung kann sowohl in den Räumlichkeiten des Auftraggebers als auch, sofern notwendig, in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers oder Herstellers erfolgen und beinhaltet die zur Verfügungstellung aller notwendigen Unterlagen, wie Servicemanuals, Servicesoftware und Passwörter. Das Erstellen der Einweisungs- und Übergabeprotokolle erfolgt gem. MPBV. Über die Einschulung des Personals ist durch den Auftragnehmer ein vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Protokoll (= Schulungsprotokoll) zu verfassen. Aufzuzeichnen ist, wer wann eingeschult wurde und die unterfertigte Erklärung des Eingeschulten, mit allen Anlagenteilen und Funktionen vertraut zu sein. Die Ausgabe der Einschulungsliste erfolgt durch den Ansprechpartner des Auftraggebers.
  - e. Die, nach Beibringung der oben angeführten Vorsetzungen, durchzuführende Abnahmeprüfung hat nach den für diese(s) Gerät(e)

zutreffenden Normen nach CEN, CENELEC oder EN zu erfolgen; sind jene Normen nicht anwendbar, so sind die von ISO, IEC, ÖNÖRM oder DIN nach vorheriger Absprache heranzuziehen. Die Abnahmeprüfung wird vom Auftragnehmer in Absprache mit dem technischen Personal des Auftraggebers unter Heranziehung von Abnahmeprotokollen durchgeführt und gehört zur geschuldeten Leistung.

- f. Fehlt eine der oben angeführten Voraussetzungen, wird keine Abnahmeprüfung durchgeführt und der Auftragnehmer befindet sich im Lieferverzug. Die Abnahmeprüfung berechtigt noch **nicht** zur Rechnungslegung, gem. Pkt. 23, und es findet **kein Eigentumsübergang** statt.

Die Übernahme des Gerätes erfolgt nach durchgeführtem Probetrieb, gem. Pkt. 20.

- 7) Trotz Übernahme stehen dem Auftraggeber alle Rechte in Bezug auf Gewährleistung / Mangelrüge weiterhin uneingeschränkt zu. Mit der Übernahme wird vom Auftraggeber weder auf Rechte verzichtet noch solche aufgegeben (z.B. Schadenersatz).
- 8) Der Gefahrenübergang findet erst nach vollständiger Vertragserfüllung statt. Der Auftraggeber übernimmt keinerlei Haftung für Schäden am Liefergegenstand oder für den Untergang des Liefergegenstandes, solange noch kein Gefahrenübergang stattgefunden hat.

## 20. Probetrieb Medizintechnik

- 1) Nach durchgeführter medizintechnischer Abnahmeprüfung beginnt ein **achtwöchiger** Probetrieb zur Feststellung der Mangelfreiheit. Sofern innerhalb der festgelegten Probetriebszeit Mängel auftreten, startet die Probetriebszeit nach der Mangelbeseitigung erneut.
- 2) Die Geräteübernahme erfolgt erst nach störungsfreiem Patientenprobetrieb sowie nach Beendigung der gesamten Probetriebslaufzeit.
- 3) Erst eine erfolgreich abgeschlossene Geräteübernahme berechtigt zur Rechnungslegung.
- 4) Es wird darauf hingewiesen, dass es der Medizintechnik obliegt, in Absprache mit dem Auftragnehmer, die Probezeit zu verkürzen, sofern sie dies aufgrund des zu beschaffenden Gerätes für zweckmäßig hält.

## 21. Preis

- 1) Die angebotenen Preise sind Festpreise je Mengeneinheit. Die Preise sind stets als Nettopreise anzugeben und beinhalten alle Nebenkosten, wie Lieferkosten, Verpackungskosten, Entsorgungskosten, Schulungskosten, allfällige

Fahrt- und Übernachtungskosten, allgemeine Kosten des Auftragnehmers, usw.

- 2) Die Preise sind ausschließlich in EURO anzugeben.
- 3) Die Preise beziehen sich immer auf die kleinste Mengeneinheit, z.B. Stück, Milliliter, Kilogramm, Liter, usw.
- 4) Das Risiko von Wechselkursschwankungen trägt der Auftragnehmer zur Gänze. Eine Preiserhöhung aufgrund dieses Titels ist nicht zulässig.

## 22. Wertsicherung

- 1) Die angebotenen Preise gelten bis zum Ende des Jahres der Angebotslegung als Fixpreise und können einmal jährlich, beginnend mit 01.01. des Folgejahres maximal gemäß der Veränderung des VPI 2000 der Statistik Austria (Prozentuelle Veränderung Augustwert Vorjahr zu Augustwert laufendes Jahr unter Heranziehung der ersten Kommastelle multipliziert mit dem Faktor 0,65) angepasst werden. Eine solche Preisanpassung muss dem Auftraggeber, bei sonstigem Verfall, bis zum 31.10. des der Anpassung vorangehenden Jahres schriftlich angezeigt werden. Eine spätere oder auch rückwirkende Geltendmachung von Wertsicherungsbeträgen wird einvernehmlich ausgeschlossen.

## 23. Rechnungslegung / Zahlung

- 1) Die Rechnungsbeträge errechnen sich durch Multiplikation der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungsmengen mit den angebotenen Preisen. Der Auftragnehmer hat nur ein Recht auf die Abgeltung jener Leistungen, die durch einen entsprechenden Bestätigungsvermerk nachgewiesen sind.
- 2) Auf der Rechnung sind nachfolgende Angaben anzuführen.
  - a. Entsprechende Einzel- und Positionspreise
  - b. Die exakte Lieferadresse des Auftraggebers samt Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID)
  - c. Auftrags- bzw. Bestellnummer des Auftraggebers
  - d. Die bestehende Bankverbindung und Umsatzsteueridentifikationsnummer des Auftragnehmers (IBAN, BIC, UID)

Die Rechnung ist so zu gestalten, dass der Auftraggeber zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

- 3) Rechnungen, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, gelten als nicht gelegt und verpflichten nicht zu Zahlung.
- 4) Die Bezahlung der Rechnung bedeutet keine Anerkennung der Mangelfreiheit der Lieferung/Leistung und damit keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber zustehende Ansprüche, insbesondere aus Gewährleistung und Schadenersatz.

- 5) Die Rechnung ist als pdf.-Format an die E-Mail-Adresse: [buchhaltung@salk.at](mailto:buchhaltung@salk.at) zu senden.
- 6) Die schuldbefreiende Bezahlung des Entgelts für die erbrachten Lieferungen / Leistungen, sowie später ergänzte und optional angebotene Lieferungen / Leistungen erfolgt **nach** vollständig erbrachten Lieferungen / Leistungen und nach Übernahme bzw. bei Geräten nach Übernahme und Abnahme dieser, nach Legung der Rechnung mit einer **Zahlungsfrist von 21 Tagen mit 3% Skonto oder in 30 Tagen netto**. Dieses Zahlungsziel gilt grundsätzlich auch für erbrachte Dienstleistungen. Fehlerhaft ausgestellte Lieferscheine, Rechnungen etc. hindern den Beginn der Zahlungsfrist.
- 7) Die Bezahlung erfolgt stets **nach** vollständig abgeschlossener Lieferung bzw. nach vollständiger Leistungserbringung. Sollte der Auftragnehmer auf eine Bezahlung im Voraus bestehen, so hat dieser eine **Bankgarantie** eines Kreditinstituts, das eine Niederlassung in Österreich hat, in der Höhe des Rechnungsbetrags auf seine Kosten beizubringen.
- 8) Mit schuldbefreiender Zahlung erwirbt der Auftraggeber lastenfreies Eigentum und damit verbunden erfolgt der Gefahrenübergang.
- 9) Rechnungen ohne Bestellbezug bzw. ohne Bezug zu einem Zuschlagschreiben werden nicht bearbeitet und werden dem Auftragnehmer retourniert.

#### 24. Informationspflicht

- 1) Über Betriebsstörungen in einem oder mehreren Betrieben des Auftragnehmers, welche die ordnungsgemäße und bedarfsgerechte Versorgung des Auftraggebers gefährden könnten, wird der Auftragnehmer die zuständigen Fachabteilungen des Auftraggebers, jeweils unverzüglich, schriftlich in Kenntnis setzen.

#### 25. Gewährleistung / Garantie / Instandhaltungsgarantie

- 1) Der Auftragnehmer hat seine Lieferung mangelfrei zu erbringen. Sofern er eine mangelhafte Lieferung erbringt, obliegt dem Auftraggeber das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung am gelieferten Stück, an der durchgeführten Lieferung (Verbesserung) und dem Austausch der mangelhaften gegen eine einwandfreie Sache, sofern der Austausch im Vergleich zur Verbesserung nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt.
- 2) Widerspricht der Auftragnehmer der Auswahl des Auftraggebers nicht innerhalb von fünf Werktagen schriftlich, so ist die Wahl wirksam. Die Beweislast, dass dem Auftraggeber nur ein Verbesserungsanspruch oder Austauschanspruch zusteht, trägt der Auftragnehmer.
- 3) Gleichgültig, ob ein Verbesserungsanspruch oder ein Austauschanspruch dem Auftraggeber zusteht, ist durch den Auftragnehmer ein geeigneter Ersatzgegenstand unverzüglich zur Verfügung zu stellen, sofern dies keinen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellt, was vor allem bei ortsfester Medizintechnik schlagend wird.
- 4) Bei Qualitätsmängeln kann der Auftraggeber auch nach Übernahme der Leistung den Rücktritt vom Vertrag innerhalb der Gewährleistungsfrist mit Setzung einer Verbesserungsfrist von mind. 10 Werktagen aussprechen, sofern keine Mangelbehebung durchgeführt wird, bzw. der Mangel seitens des Auftragnehmers nicht behoben werden konnte. Ein darüber hinaus gehender Schadenersatzanspruch seitens des Auftraggebers bleibt dadurch unberührt und kann weiterhin geltend gemacht werden. Von Gesetzes wegen zustehende längere Rücktrittfristen bleiben uns gewahrt.
- 5) Verweigert der Auftragnehmer die Mangelbehebung oder kann er die Mangelbehebung nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchführen, bzw. ist der Mangel unbehebbar, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Ein darüber hinaus gehender Schadenersatzanspruch seitens des Auftraggebers bleibt dadurch unberührt und kann weiterhin geltend gemacht werden.
- 6) Sollte aufgrund der Bestellung von mehreren gleichartigen Liefergegenständen/Leistungsgegenständen ein gleichartiger Fehler auftreten, ist der Auftraggeber berechtigt nach einer Verbesserungsfrist von mind. 10 Werktagen vom Vertrag zurücktreten. Bei **Serienfehlern** kann der Auftraggeber den Austausch aller Geräte der Serie, inkl. Zubehör, verlangen. Ein darüber hinaus gehender Schadenersatzanspruch seitens des Auftraggebers bleibt dadurch unberührt und kann weiterhin geltend gemacht werden.
- 7) Von Gesetzes wegen gegebene Rücktritts-, Wandlungs- und Minderungsrechte bleiben auf Basis der gegenständlichen Regelungen nicht gemindert und stehen dem Auftraggeber auch weiterhin zu.
- 8) Die **Gewährleistungsfrist beträgt** für alle gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen (egal ob Sach- oder Rechtsmängel) **zwei Jahre**. Für ausgetauschte Sachen bzw. ersetzte Teile beginnt die Frist mit der neuerlichen Übernahme neu zu laufen. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer unabhängig von einer Rücknahme den Mangel anerkennt.
- 9) Die Gewährleistungsfrist beginnt bei Sachmängeln mit der Übernahme der Lieferung / Leistung zu laufen. Kann der Sachmangel bei Übernahme seiner Natur nach nicht erkannt werden, läuft die Gewährleistungsfrist erst ab Erkennbarkeit, so z.B., wenn der Mangel erst bei der Verwendung der Sache erkennbar ist.

- 10) Dem Auftraggeber obliegt das Recht bis sechs Monate nach Übernahme des Liefergegenstandes / Leistungsgegenstandes Mängel geltend zu machen. §§ 377 und 378 UGB kommen nicht zur Anwendung. Dem Auftragnehmer steht somit nicht die Einrede einer unterlassenen oder nicht ordnungsgemäß erhobenen Mängelrüge zu.
- 11) Sofern es sich bei der Leistungsstörung um einen unwesentlichen oder unbehebaren Mangel handelt, steht der Auftraggeber eine Preisminderung zu. Diese ergibt sich im Regelfall aus der Differenz des Wertes der mangelfreien Ware/Leistung zum Wert der mangelhaften Ware/Leistung. Ist der Mangel behebbar, kann sich der Auftraggeber den Wert der angemessenen Verbesserungskosten vom Rechnungsbetrag abziehen.
- 12) Die Kosten der Mängelbeseitigung trägt stets der Auftragnehmer, dazu zählen auch alle Transportkosten, Nüchtingungskosten, Überstundenzuschläge, Materialkosten, usw. Sollte die mangelhafte Sache in die Räumlichkeiten des Auftragnehmers zur Mängelbeseitigung gebracht werden, trägt der Auftragnehmer das Transportrisiko und haftet für den Untergang der Sache. Es entstehen für den Auftraggeber keinerlei Kosten. Im Fall des Untergangs der Sache ist der Auftragnehmer zur kostenlosen Ersatzlieferung gem. Bestellumfang verpflichtet.
- 13) Sofern in der technischen Leistungsbeschreibung (Leistungsverzeichnis) MUSS-Kriterien (= verpflichtende Anforderungen an Qualität und Ausführung) angeführt sind, sind diese als Garantiegegenstand seitens des Auftraggebers anzusehen. D.h. der Auftragnehmer garantiert die in der technischen Leistungsbeschreibung angeführten Produkteigenschaften und dass sein Produkt der Beschreibung vollinhaltlich entspricht, sowie dem gewünschten Verwendungszweck gemäß verwendet werden kann. Die Garantiefrist beträgt zwei Jahre. Sofern es während der Garantiefrist Mängel in Bezug auf die garantierten Produkteigenschaften gibt, verlängert sich die Garantiefrist um ein weiteres Jahr. Ein darüber hinaus gehender Schadenersatzanspruch seitens des Auftraggebers bleibt dadurch unberührt und kann weiterhin geltend gemacht werden.
- 14) In Bezug auf medizintechnische Geräte gilt eine Instandhaltungsgarantie von 10 Jahren. Innerhalb dieser Frist ist der Auftragnehmer verpflichtet, gegen den üblichen Kostenersatz das Gerät instand zu halten. Sollte der Auftragnehmer die Instandhaltung nicht durchführen oder nicht durchführen können, ist der Auftragnehmer verpflichtet den Kaufgegenstand gem. dem Zeitwert zurückzunehmen. Die Berechnung des Zeitwerts erfolgt auf Basis einer 8-jährigen Nutzungsdauer durch lineare Abschreibung. Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer auf

Verlangen des Auftraggebers zum Abschluss eines Medizintechnik-Servicevertrages (gem. der jeweils aktuellen SALK-Vorlage) und/oder eines Softwarewartungs- und Supportvertrag (gem. der jeweils aktuellen SALK-Vorlage).

- 15) In Bezug auf gelieferte Geräte / medizintechnische Geräte gilt, dass Instandhaltungs-, Wartungsarbeiten gem. dem angebotenen Umfang des optionalen Medizintechnik-Servicevertrags innerhalb der Gewährleistungs-/Garantiefrist zur Gänze kostenlos durchzuführen sind.

## 26. Vertragslaufzeit / Vertragskündigung / Rücktrittsrechts

- 1) Sofern es sich nicht um Einzelbeschaffungsvorgänge handelt, werden vertragliche Vereinbarungen auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, die grundsätzlich der Wertanpassung gem. Punkt 22 unterliegen.
- 2) Vertragliche Vereinbarungen, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurden, können grundsätzlich von beiden Seiten halbjährlich zum 30.06. oder 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gänzlich oder teilweise ohne Angabe von Gründen gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Die Kündigung erfolgt schriftlich an die letzte bekannte Anschrift des Vertragspartners bzw. per E-Mail an die vom Vertragspartner zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse.
- 3) Zusätzlich zum ordentlichen Kündigungsrecht steht dem Auftraggeber ein kostenloses Rücktrittsrecht von getätigten SAP-Bestellungen innerhalb von fünf Werktagen nach Zusendung der SAP-Bestellung (maßgeblich ist der Versandzeitpunkt beim Auftraggeber) zu. Dazu reicht es, dass der Auftraggeber innerhalb der angeführten Frist ein E-Mail an die ihm zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Auftragnehmers sendet.
- 4) Die Vertragsparteien sind berechtigt, vertragliche Vereinbarungen aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung für beendet zu erklären.

Als wichtige Gründe gelten zum Beispiel:

- Schädigendes Verhalten des Auftragnehmers bei der Auftragsausführung.
- Nachhaltige und drastische Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftragnehmers und dadurch Gefahr für den Auftraggeber, dass die Aufrechterhaltung des Vertrags wesentliche Nachteile für den Auftraggeber bringt.
- Vom Auftragnehmer zu vertretende Unfähigkeit, die vereinbarten Leistungen ordnungsgemäß und zum vereinbarten Termin zu erbringen.
- Während der Vertragslaufzeit: rechtskräftige Bestrafung des Auftragnehmers gemäß dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (nach Auskunft

der zentralen Verwaltungsstrafevidenz (§ 28b AuslBG) und mangelnde Fähigkeit des Auftragnehmers den Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit zu erbringen.

- Verstöße gegen Vereinbarungen dieser AEB.
- Wiederholte Verstöße des Auftragnehmers bei der Dienstleistungserbringung gegen die Vorschriften aus dem Bereich des Medizinprodukte-, Abfallwirtschafts- (einschließlich ÖNORM S 2100 und S 2104) Umwelt-, Wasser-, Arbeits- und Sozialrechts
- Einstellung bzw. wesentliche Einschränkung des Betriebes des Auftraggebers
- Zahlungsverzug des Auftraggebers trotz ordnungsgemäßer Erbringung der Leistung und ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch den Auftragnehmer um mehr als drei Monate.

Der Auftragnehmer kann in diesen Fällen lediglich die Vergütung der bis zum Zeitpunkt des Auftragsabbruchs erbrachten Leistungen verlangen. Ein Anspruch auf Erstattung des entgangenen Gewinns wird in diesen Fällen ausgeschlossen. Allfällige Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer stehen im Fall der Kündigungen aus wichtigem Grund dem Auftraggeber uneingeschränkt zu.

Wird die Vereinbarung aus wichtigem Grund, der in der Sphäre des Auftragnehmers liegt, beendet, ist der Auftraggeber berechtigt, sämtliche daraus resultierende Mehrkosten an den ursprünglichen Auftragnehmer zu verrechnen.

Die Kündigung aus wichtigem Grund bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und hat eingeschrieben zu erfolgen.

## 27. Mehrkosten bei Behinderung / Störung

- 1) Der Auftragnehmer kann gegen den Auftraggeber nur dann einen Anspruch auf Vergütung der Mehrkosten bei Behinderung oder Störung bei der Leistungserbringung geltend machen, wenn die Umstände wegen derer die Behinderung verursacht worden ist, im Bereich des Auftraggebers liegen.

## 28. Schadenersatz

- 1) Die datenschutzrechtliche Haftung richtet sich nach den Bestimmungen des Datenschutzvertrags – Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag inkl. der Anlage zum Datenschutzvertrag. In Bezug auf den DSGVO-Vertrag finden nachfolgende Bestimmungen **keine** Anwendung!
- 2) Hat der Auftragnehmer in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem Auftraggeber einen Schaden zugefügt (Mangelschaden, Mangelfolgeschaden) hat er bei Vorsatz und grobem Verschulden volle Genugtuung (positiver Schaden

und entgangener Gewinn) zu leisten. Bei der dem Auftragnehmer zurechenbaren Fahrlässigkeit, auch bei leichter Fahrlässigkeit, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den positiven Schaden zu ersetzen.

- 3) Für Personenschäden, Schäden an Leib und Leben, haftet der Auftragnehmer in jedem Fall uneingeschränkt.
- 4) Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber gegenüber jenen Ersatzansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos, die gegen den Auftraggeber im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen oder in sonstigem Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages erhoben werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich von der Geltendmachung entsprechender Ansprüche zu unterrichten.
- 5) Der Auftragnehmer hat für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen. Er haftet für die von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Erfüllung der vertraglichen Verbindlichkeiten entstehen. Die Haftung umfasst auch ausgehändigte Schlüssel. Bei der Leistungserbringung beschädigte Gegenstände und Bauteile werden auf Veranlassung des Auftraggebers repariert und bei Bedarf erneuert. Die entstehenden Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.
- 6) Der Auftraggeber haftet nicht für die Folgen von Unfällen, die der Auftragnehmer oder seine Gehilfen bei der Ausführung ihrer Tätigkeit erleiden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Auftraggeber von entsprechenden Entschädigungsansprüchen einschließlich Regressansprüchen freizuhalten. Der Auftraggeber haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit.

## 29. Versicherung

- 1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für Personen- und Sachschäden eine **Haftpflichtversicherung, mit angemessener Mindestdeckungssumme pro Ereignis (5,0 Mio. EURO) abzuschließen**. Nach Aufforderung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer den Versicherungsnachweis innerhalb von fünf Werktagen vorzulegen. Die Vorlage der Haftpflichtversicherung bedeutet KEINE Haftungsbegrenzung. Der Auftragnehmer haftet vollinhaltlich nach anwendbarem Recht und gem. Punkt 28.

## 30. Informationsfreiheitsgesetz

- 1) Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass diese AEB samt Anlagen im Rahmen von entsprechenden Begehren an Anfragende gemäß Informationsfreiheitsgesetz (BGBl I 2024/5)

bereitgestellt werden kann und/oder im Falle entsprechender gesetzlicher Verpflichtungen proaktiv zu veröffentlichen ist.

- 2) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er bereits im Zuge einer allfälligen Angebotslegung bzw. des Vertragsabschlusses die Möglichkeit hatte, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in Vertragspassagen oder (Teilen der) Anlagen zu bezeichnen.
- 3) Der Auftraggeber weist darauf hin, dass im Rahmen einer gemäß Informationsfreiheitsgesetz allenfalls erforderlichen Interessensabwägung bei der Behandlung von Informationsbegehren und/oder Veröffentlichungen diese Bezeichnung als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse allenfalls nicht bindend ist und der Auftraggeber Informationen bei Überwiegen des Informationsinteresses trotzdem an Dritte bereitstellen muss. Der Auftraggeber haftet nicht für allfällige Schäden, die dem Auftragnehmer durch solche Bereitstellungen bzw. Veröffentlichungen von Informationen entstehen. Festgehalten wird, dass der Auftraggeber nicht verpflichtet ist, allenfalls bestehende Rechtsschutzmöglichkeiten gegen eine Offenlegung von Informationen in Anspruch zu nehmen.
- 4) Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber schad- und klaglos für allfällige Schäden, Kosten und Gebühren, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit allfälligen Rechtsschutzverfahren des Auftragnehmers entstehen.

### 31. Vertraulichkeit / Veröffentlichungen / Datenschutz

- 1) Der Auftragnehmer sowie dessen Mitarbeiter:innen sind zur Geheimhaltung aller in Ausführung dieses Vertrages erlangten Kenntnisse verpflichtet, sofern sie der Auftraggeber nicht schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Er ist verpflichtet, den Abschluss des Vertrages sowie den Gegenstand und den Inhalt der übertragenen Aufgaben gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Das gilt auch für etwaige Subunternehmer. Vor der gänzlichen oder teilweisen Veröffentlichung von Leistungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag hat der Auftragnehmer nachweislich die Zustimmung des Auftraggebers dafür einzuholen.
- 2) Im Besonderen wird in diesem Zusammenhang auf die besondere Schutzwürdigkeit von Patientendaten hingewiesen. Der Bieter ist angehalten alle Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit sämtlicher im Rahmen seiner Tätigkeit erhaltenen Informationen zu treffen und alle Beschäftigten zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzrechtes zu verpflichten.

### 32. Gerichtsstand und Recht

- 1) Für die Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis ist ausschließlich das sachlich zuständige **Gericht in 5020 Salzburg** zuständig. Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer keinesfalls, die Leistungen einzustellen.
- 2) Es ist **ausschließlich österreichisches Recht** anwendbar. Die Vorschriften über das **internationale Privatrecht** (insbesondere im IPR-Gesetz und im EVÜ) und die Bestimmungen des **UN-Kaufrechts** sind nicht anzuwenden.
- 3) Weiters wird zwingend vereinbart:
  - Die Einhaltung der in Österreich geltenden arbeits-, lohn und sozialrechtlichen Vorschriften
  - Die Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes gemäß § 28 Abs 6 Z 1 AuslBG
  - Des Weiteren sind gemäß § 93 Abs 1 BVergG 2018 durch den Auftragnehmer die Verpflichtungen des Übereinkommens Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111 und 138 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. 228/1950, 20/1952, 39/1954, 81/1958, 86/1961, 111/1973 und BGBl. III 200/2001, Nr. 41/2002 und Nr. 105/2004 einzuhalten.

### 33. Sonstige Bestimmungen

- 1) Entsorgung: Der Lieferant garantiert, dass er sämtliche Verpackungen gelieferter Waren, sämtliches Verpackungsmaterial, das als Ware geliefert wird, sowie sämtliches geliefertes Einweggeschirr- und -Besteck vollständig bei einem in Österreich genehmigten Sammel- und Verwertungssystem entpflichtet hat. Er wird die Entpflichtung der Verpackungen zumindest jährlich durch eine "rechtsverbindliche Erklärung" i.S. der Verpackungs-VO 2014 nachweisen, in welcher das/die Sammel- und Verwertungssystem(e), die Systemteilnehmernummer, der Gültigkeitszeitraum der Bestätigung sowie der Umfang der Entpflichtung enthalten sind. Ein Andruck dieser Informationen auf Liefer- oder Rechnungspapieren erfüllt diese Anforderung. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, auf Aufforderung durch den Auftraggeber die "rechtsverbindliche Erklärung" gemäß Verpackungsverordnung binnen drei Tagen an den Auftraggeber zu übermitteln. Widrigenfalls behält sich der Auftraggeber vor eine Pönale von € 200,-, pro Fall einzuheben. Im Übrigen hat der Auftragnehmer die SALK gänzlich schad- und klaglos zu halten, sofern der Auftragnehmer die übernommenen Garantien und Verpflichtungen verletzt und daraus der SALK auf der Basis des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 und/oder der Verpackungsverordnung 2014 ein finanzieller

Nachteil oder ein entsprechender Mehraufwand entsteht.

- 2) **Elektrische Sicherheit:** Medizintechnische Geräte und Anlagen sowie alle anderen Medizinprodukte und Arbeitsmittel müssen den in Österreich geltenden Bestimmungen und Vorschriften entsprechen. Insbesondere wird auf die Einhaltung folgender gesetzlicher Bestimmungen in der **jeweils geltenden Fassung** verwiesen:

- Medizinproduktegesetz (MPG)
- Elektrotechnikgesetz (ETG)
- Elektrotechnikverordnung (ETV)
- Elektromedizingeräteverordnung (EIMedV)
- SNT-Vorschriften ÖVE-MG/EN 60601-1
- Österreichische ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz (AschG)
- Maschinensicherheitsverordnung (MSV)
- Strahlenschutzgesetz (StrSchG)

- 3) **Strahlenschutz (sofern zutreffend):** Es müssen die gesetzlichen Vorschriften des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Eine Abnahmeprüfung gemäß dem Erlass des BM für soziale Sicherheit und Generationen (GZ. 32.240.IX/11/2001) ist von der Hersteller/Lieferfirma im Anschluss an die Errichtung der Anlage im Beisein des Betreibers bzw. des Strahlenschutzbeauftragten durchzuführen. Diese Abnahmeprüfung sowie die für die Konstanzprüfung benötigten Messmittel gehören zum Lieferumfang; die Messmittel sind im Angebot getrennt anzuführen. Als Teil der Abnahmeprüfung sind die Ausgangswerte für die Konstanzprüfung gemeinsam mit dem Betreiber der Anlage zu eruieren.

- 4) **Hygieneanforderungen:** Die Oberflächen von Geräten, Einrichtungsgegenständen und sonstigen Ausstattungsgegenständen müssen gegen Desinfektionsmittel auf Basis von quartäre Ammoniumverbindungen und gegen Sauerstoffabspalter auf Basis von Peressigsäure- oder Wasserstoffperoxydbasis beständig sein. Derzeit werden in den SALK die Produkte Biguanid Fläche N (Fa. Schumacher), Terralin protect®, Perform® und Acryl-des® (alle Fa. Schülke) eingesetzt. Es müssen alle hier genannten Desinfektionsmittel einsetzbar sein. (MUSS-Kriterium)

Die Unbedenklichkeit hinsichtlich Versprödung oder Spannungsrissen bei Kunststoffen, Verfärbungen oder Veränderung von Materialeigenschaften, insbesondere bei Klebstoffen ist schriftlich zu belegen. Grundsätzlich sind Oberflächen glatt, möglichst fugenfrei und einer Wischdesinfektion gut zugänglich zu gestalten.

- 5) **Sicherheitsdatenblätter:** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber für sämtliche Arbeitsstoffe stets die aktuellsten Sicherheitsdatenblätter in elektronischer Form zu übermitteln. Die Sicherheitsdatenblätter müssen den

jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen und in aktueller Fassung an [sicherheitsdatenblaetter@salk.at](mailto:sicherheitsdatenblaetter@salk.at) übermittelt werden. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, Änderungen oder Aktualisierungen der Sicherheitsdatenblätter unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung des Auftraggebers zu übermitteln. Er hat sicherzustellen, dass dem Auftraggeber jederzeit die aktuelle Version der Sicherheitsdatenblätter vorliegt.

Die geltenden gesetzlichen Vorschriften für die Anlieferung und Rücklieferung von z.B. Gefahrgütern sind durch den Auftragnehmer strikt einzuhalten. Bei Rücklieferungen (z.B. von Leergut, falsch gelieferten Waren usw.) ist die Verpackung, Dokumentation und die Gefahrgutkennzeichnung durch den Auftragnehmer zu stellen. Der Auftragnehmer tritt als Absender (mit Abholstelle SALK) in den Rücklieferungspapieren auf.

Zur Meldung von Sicherheitsmitteilungen für die Beschaffungsgruppen Labor, Implantate, Dienstleistungen und medizinische Verbrauchsmaterialien gilt für den Auftragnehmer die folgende E Mailadresse zur Übermittlung: [sicherheitsmitteilung@salk.at](mailto:sicherheitsmitteilung@salk.at) Zur Meldung von Sicherheitsmitteilungen für die Beschaffungsgruppen der medizintechnischen Produkte, gilt für den Auftragnehmer die folgende E-Mailadresse zur Übermittlung: [MT-Sicherheitsmitteilungen@salk.at](mailto:MT-Sicherheitsmitteilungen@salk.at) davon abweichende Übermittlungen von Sicherheitsmitteilungen, z.B. durch Briefversand und/oder Telefon, sind ausgeschlossen.

#### 34. Stammdatenpflegesoftware

Die SALK stellen zur Pflege der Materialstammdaten die Software „CataloX“ zur Verfügung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in diesem „Onlinetool“ die Materialstammdaten seiner angebotenen Produkte nach Aufforderung durch den BLK zu pflegen. Für den Erstzugang bitte via [scm@salk.at](mailto:scm@salk.at) Kontakt aufnehmen.

#### 35. Salvatorische Klausel

- 1) Sollte eine Bestimmung des gegenständlichen Vertrags der SALK ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein, so lässt das die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall einvernehmlich die weggefallene Bestimmung durch eine andere rechtswirksame ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmungen möglichst erfüllt. Scheitert eine Einigung, können die Vertragspartner das ordentliche Gericht um den Ersatz der weggefallenen Bestimmung ersuchen.
- 2) Änderungen der gegenständlichen AEB bedürfen zwingend der Schriftform. Der Abgang der Schriftlichkeit muss schriftlich erfolgen.